HAW BW
Hochschulen
für Angewandte Wissenschaften
Baden-Württemberg

Urheberrechtlich geschützte Werke in der Hochschullehre

Stand: 7. August 2017

Das Spannungsverhältnis zwischen den Urhebern und Verlagen einerseits und den Hochschulen und Lehrenden andererseits wird auch vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der Digitalisierung und der gestiegenen Erwartungshaltung der Studierenden komplexer. Die Auflösung erfolgt nach den Vorgaben des Urheberrechts, das in den letzten Jahren einen kontinuierlichen Veränderungsprozess durchlaufen hat. Zuletzt wurde vom Bundestag im Juni 2017 das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz beschlossen, **das jedoch erst zum 1. März 2018 in Kraft treten wird, sodass für den Übergangszeitraum die bisherige Rechtslage bestehen bleibt.** Dieses Merkblatt greift daher einige besonders praxisrelevante Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken in der Hochschullehre auf und bewertet diese vor dem Hintergrund der **bis zum 28. Februar 2018 geltenden Rechtslage**. Dabei wurden alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt nach bestem Wissen und sorgfältig zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Bei individuellen Fragen kontaktieren Sie bitte die Ansprechpartner in Ihren Hochschulen (z. B. Justitiare, Mitarbeiter in Bibliotheken oder Informationszentren).

I. Was ist urheberrechtlich geschützt?

Urheberrechtlich geschützt sind nach § 2 Abs. 1 UrhG unter anderem

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

– sofern diese Werke und Darstellungen persönliche geistige Schöpfungen darstellen (§ 2 Abs. 2 UrhG).[1]

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, § 64 UrhG.

II. Welche Rechte fließen aus dem Urheberrecht?

Die Rechte des Urhebers sind in den §§ 11 bis 27 UrhG geregelt. Die wichtigsten Rechte sind das **Urheberpersönlichkeitsrecht** (Veröffentlichungsrecht, Anerkennungsrecht) **sowie die Verwertungsrechte** (z. B. Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe). Zum Schutz dieser Rechte stellt insbesondere das UrhG (§§ 97 ff.) ein rechtliches Instrumentarium aus zivilrechtlichen Ansprüchen gegen Verletzer bereit (z.B. Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche). Dieser Schutz wird ergänzt durch straf- und bußgeldrechtliche Vorschriften, die bei bestimmten vorsätzlichen Urheberrechtsverstößen eingreifen (§§ 106 ff. UrhG).

[1] Die Anforderungen an persönliche geistige Schöpfungen sind nicht besonders hoch, vgl. Ohly, Beilage 2 zu NJW 24,2014 S. 47: „Fast jeder ist ein Urheber und fast alles ist geschützt.“

III. Faustregel zur Bestimmung einer Urheberrechtsverletzung

Eine Urheberrechtsverletzung liegt vor, wenn eine Person mit einem urheberrechtlich geschützten Werk in einer Art und Weise umgeht, zu der sie

- weder aufgrund eines Vertrags mit dem Rechteinhaber
- noch aufgrund einer gesetzlichen Schrankenregelung (§§ 44a bis 63a UrhG)

berechtigt ist.

IV. Lehrszenarien und ihrer urheberrechtliche Bewertung

Vorbemerkung 1: § 63 UrhG und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erfordern bei jeglicher Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in der Lehre, dass sowohl die **Quelle als auch der Verfasser deutlich angegeben** werden.

Vorbemerkung 2: Eine Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in der Hochschullehre ist fast immer **öffentlich im Sinne des UrhG**, da es in Vorlesungen regelmäßig an der Verbundenheit der Teilnehmer durch persönliche Beziehungen fehlt, die gemäß § 15 Abs. 3 UrhG Voraussetzung für die Bewertung als nicht-öffentlich ist. Eine andere Bewertung ist nur denkbar bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen in einer kleinen, aus denselben Personen zusammengesetzten Gruppe (z. B. Seminar oder Sprachkurs mit ca. 15 Teilnehmern bei vorgeschaltetem Zulassungsverfahren)[2].

[2] Vgl. OLG Koblenz, NJW-RR 1987, 699; Hören, Update – Ratgeber Multimediarecht für die Hochschulpraxis, S. 65, abgerufen unter https://www.uni-due.de/imperia/md/content/e_comp/ratgeber_multimediarecht.pdf zuletzt abgerufen am 21.8.2014.

3, Rechtslage bis zum 28.2.2018

Szenario 1: Ein Lehrender stellt sein Vorlesungsskript, in dem er sich mit dem aktuellen Forschungsstand und anderen Autoren unter korrekter Angabe von Quelle und Autor auseinandersetzt, im Internet ein.

Als Rechtsgrundlage für die Nutzung anderer Werke kommt § 51 UrhG in Betracht, der lautet:
„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden (sog. „Großzitat“),
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden (sog. „Kleinzitat“),
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.“

§ 51 UrhG bringt dabei das Interesse der Urheber und Verlage einerseits sowie das besondere Allgemeininteresse an einer freien geistigen Auseinandersetzung (insbesondere Art. 5 Abs. 1 GG – Meinungsfreiheit und Art. 5 Abs. 3 GG – Wissenschaftsfreiheit) in einen angemessenen Ausgleich. Er erlaubt bei Vorliegen der Voraussetzungen z.B. die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von Werken oder Werkteilen ohne Zustimmung des Urhebers und ohne Vergütungspflicht.
Nach Meinung des Gesetzgebers (s. Gesetzesbegründung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz, BT-Drs. 18/12329 S. 32) müssen Zitate nach § 51 S. 1 UrhG nicht zwingend in einem selbst geschützten Werk erfolgen. Nach S. 1 sei es auch zulässig, Foliensätze, die Zitate enthalten, mit denen der Zitierende sich in einem Vortrag mündlich auseinandergesetzt hat, auch ohne den Vortrag zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen (BT-Drs. 18/12329 S. 32). Erforderlich ist jedoch immer mindestens, dass

- das Zitat Belegfunktion hat, also eine innere Verbindung zwischen dem Vortrag oder dem eigenen Werk und dem zitierten Werk hergestellt wird;
- das Zitat nur den für den Zweck erforderlichen Umfang hat und
- die Quelle korrekt angegeben wird.

„Großzitate“ (Nr. 1) und „Kleinzitate“ (Nr. 2) sind nur urheberrechtskonform, wenn das zitierende Werk selbst ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist; bei Großzitaten (Nr. 1) ist aufgrund der Schwere des Eingriffs in das Urheberrecht zusätzlich erforderlich, dass das zitierende Werk ein eigenständiges **wissenschaftliches** Werk ist, das sich fachlich-methodisch mit dem Großzitat auseinandersetzt.

Die Regelung in § 51 UrhG wird sich ab dem 1.3.2018 nicht maßgeblich verändern, sodass die o.g. Prinzipien und die Faustregeln auf der nächsten Seite weiterhin Anwendung finden.

Faustregeln zu § 51 UrhG:

1. § 51 UrhG deckt nicht die reine Aneinanderreihung von Zitaten; bei Wegdenken der Zitate muss ein für sich existenzfähiges Werk verbleiben.[3]
2. Je kleiner der Teil des zitierten Werkes ist und je umfangreicher man sich mit dem zitierten Material im eigenständigen Vorlesungsskript auseinandersetzt, desto eher liegen die Voraussetzungen für ein zulässiges Zitat vor.
3. Vor dem Hintergrund des ausgeprägten Abmahnwesens bei Urheberrechtsverletzungen wird empfohlen, Vorlesungsskripte nur nach gründlicher Überprüfung frei zugänglich ins Internet zu stellen. Es wird empfohlen, bei Unsicherheit das Skript nur an Veranstaltungsteilnehmer herauszugeben, in Papierform oder über die nicht öffentlich zugängliche, geschützte elektronische Lernplattform der Hochschule. Denn auch ein einzelner versehentlicher und geringfügiger Urheberrechtsverstoß kann eine kostenpflichtige Abmahnung auslösen.
4. Quelle und Verfasser müssen immer deutlich angegeben werden, s. auch IV. Vorbemerkung Nr. 1 auf S. 2.

[3] Hören, Update - Ratgeber Multimediarecht für die Hochschulpraxis, S. 78, abgerufen unter https://www.uni-due.de/imperia/md/content/e_comp/ratgeber_multimediarecht.pdf zuletzt abgerufen am 21.8.2014.

5, Rechtslage bis zum 28.2.2018

Szenario 2: Ein Lehrender stellt vorlesungsbegleitende Materialien (Auszüge aus Lehrbüchern anderer Verfasser, kleine Artikel) im E-Learning-System der Hochschule ein.

Die rechtssicherste Möglichkeit für das Einstellen von Auszügen aus Lehrbüchern oder Fachartikeln im E-Learning-System sind bis auf weiteres Lizenzverträge der Hochschule. Welche Werke Ihre Hochschule lizenziert hat, ergibt sich aus dem Bibliothekskatalog. Wenn eine Lizenzierung seitens der Hochschule nicht vorliegt und zu angemessenen Konditionen auch nicht beschafft werden kann, kommt bis zum 28.2.2018 die Nutzung von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Betracht, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen:

§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erlaubt, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen und anderen im Gesetz genannten Bildungseinrichtungen ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Laut der Gesetzesbegründung soll § 52a UrhG der Wissenschaft den digitalen Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen sichern, wenn Verlage keine Online-Angebote zu angemessenen Bedingungen bereitstellen (BT-Drs. 17/11317 v. 6.11.2012).

• Kleiner Teil eines Werkes

Der „kleine Teil eines Werkes“ kann nicht allein zahlenmäßig bestimmt werden. „Klein“ ist ein Werkteil dann, wenn dieser im Vergleich zum Gesamtwerk so unbedeutend ist, dass er das Werk nicht ersetzen kann. Bei Publikationen ist die Obergrenze bei höchstens 12% der Seiten des gesamten Werkes und nicht mehr als 100 Seiten, wobei sämtliche Seiten zu berücksichtigen sind, die keine Leerseiten sind und deren Inhalt überwiegend aus Text besteht.

• Werke geringen Umfangs

Als Werke geringen Umfangs im Sinne des Gesetzes werden *Fachartikel, Lieder, kleinere Novellen, Bilder sowie Gedichte und kleine wissenschaftliche Arbeiten* angesehen. Der Gesetzgeber empfiehlt (BT-Drs. 18/12329 S. 35), bei der Auslegung des Begriffs die Rahmenverträge mit Verwertungsgesellschaften heranzuziehen, nach denen als Werk geringen Umfangs jeweils gilt:

- ein Druckwerk, das 25 Seiten nicht überschreitet;
- ein Film, der 5 Minuten nicht überschreitet;
- ein Musikstück, das 5 Minuten nicht überschreitet.

• Einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften

Gemeint sind hiermit **einzelne** Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel aus einem Titel (z. B. aus einer Tageszeitung oder einem periodisch erscheinenden Magazin).

• Zugänglichmachung zur Veranschaulichung im Unterricht

Zur Veranschaulichung dient die Zugänglichmachung von Werken, wenn dadurch der Lehrstoff verständlicher dargestellt und besser, leichter erfassbar wird. Vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 3 GG ist dieses Tatbestandsmerkmal weit auszulegen. Nicht erfüllt ist es dann, wenn gar kein Zusammenhang zwischen Lehrveranstaltung und veröffentlichtem Material besteht.

• Bestimmt abgegrenzter Teil von Unterrichtsteilnehmern

Die Materialien dürfen nur für diejenigen Studierenden online zugänglich gemacht werden, die die betreffende Lehrveranstaltung belegen müssen bzw. dürfen. Zur Sicherstellung der abgegrenzten Benutzung nur durch die Veranstaltungsteilnehmer wird die *Einrichtung von Zugangskontrollsystemen mittels Benutzerkennung und Passwort in einer nicht öffentlich zugänglichen Lernplattform* verlangt, sodass sichergestellt ist, dass das Werk nur für die berechtigten Unterrichtsteilnehmer verfügbar ist. Nachdem die Studierenden die Lehrveranstaltung abgeschlossen haben, muss der Zugang unverzüglich wieder gesperrt werden. Unzulässig ist hingegen, die Materialien allen Studierenden eines Studiengangs, einer Fakultät oder gar der Hochschule zur Verfügung zu stellen.

• Gebotenheit der öffentlichen Zugänglichmachung

Die öffentliche Zugänglichmachung aufgrund von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist nach höchstrichterlich bestätigter Auffassung[4] vor allem dann **nicht geboten**, wenn der Rechteinhaber einen Lizenzvertrag für die Nutzung des Werkes oder des benötigten Werkteiles in digitaler Form im Netz von Einrichtungen zu angemessenen Konditionen anbietet („Vertrag vor Schranke"). Dies setzt allerdings nicht nur voraus, dass die Lizenzkonditionen angemessen sind, sondern auch, dass das Lizenzangebot unschwer aufzufinden ist und die Verfügbarkeit des Werkes oder der Werkteile schnell und unproblematisch gewährleistet ist. Eine Definition dessen, was „angemessen" ist, hat die Rechtsprechung noch nicht formuliert.

Faustregeln für die Prüfung der Gebotenheit:

1. Vor der Einstellung von Dokumenten in die elektronische Lernplattform ist zuerst zu prüfen, ob es ein elektronisches Verlagsangebot zu angemessenen Konditionen gibt. Wenn dies der Fall ist, darf der Werkauszug/das Werk geringen Umfangs/der einzelne Beitrag aus einer Zeitung oder Zeitschrift nur auf Basis des Lizenzvertrags und zu den darin genannten Konditionen in die Lernplattform eingestellt werden.
2. Handelt es sich um ein Werk, das im Internet unter einer Creative Commons-Lizenz veröffentlicht wurde, darf das Werk unter den in der Lizenz angegebenen Bedingungen genutzt werden. Achtung! Auf das „Kleingedruckte" achten, Lizenzbestimmungen einhalten.

• Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke

§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG greift nur ein im Rahmen der nichtkommerziellen Studienangebote der Hochschulen. Bei kommerziellen Studienangeboten der Hochschule, z. B. bei Zertifikatskursen, die auch von kommerziellen Anbietern mit Gewinnerzielungsabsicht angeboten werden könnten, greift §52a UrhG nicht.

• Öffentliches Zugänglichmachen

Öffentliches Zugänglichmachen ist in § 19a UrhG wie folgt definiert: „das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich machen, dass es den Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist." Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies „online stellen". Der Bundesgerichtshof hat nunmehr entschieden, dass § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG ein öffentliches Zugänglichmachen auch dann erlaubt, wenn dies ein anschließendes Vervielfältigen durch Studierende (z. B. Abspeichern einer Kopie) ermöglicht.[5]

Für die öffentliche Zugänglichmachung ist gemäß § 52a Abs. 4 UrhG eine angemessene Vergütung an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu zahlen.[6] Hierzu haben die Länder über

---

[4] BGH, Urt. v. 20.03.2013 – I ZR 84/11; BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12.

[5] BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12.

[6] Die Rechtsprechung (OLG München, Urt. v. 24.3.2011, 6. Senat, und BGH, Urt. v. 20.3.2013 – I ZR 84/11) hatte entschieden, dass eine „angemessene Vergütung" in Bezug auf Sprachwerke künftig im Wege von

die Kultusministerkonferenz (KMK) mit den Verwertungsgesellschaften Rahmenverträge abgeschlossen, die vorsehen, dass die Länder die Verwertungsgesellschaften direkt pauschal vergüten.

Die vereinbarte Pauschalabrechnung gilt vorläufig bis zum 30.9.2017 auch in Bezug auf Sprachwerke, für die die VG Wort zuständig ist. Eine Verlängerung der Vereinbarung mit der VG Wort bis zum 28.2.2018 ist wahrscheinlich. Sofern auch die Rahmenvereinbarung mit der VG Wort verlängert wird, bedeutet dies für die Lehrenden, dass sie auch im WS 2017/18 keinen Aufwand mit der Abrechnung von einzelnen Nutzungen auf Basis von § 52a UrhG haben werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Vereinbarung im September 2017 nochmals bis zum 28.2.2018 verlängert wird.

Achtung! Zum 1. März 2018 entfällt § 52a UrhG. An seine Stelle treten die §§ 60a ff. UrhG. Eine Handreichung zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage folgt im Oktober 2017. Bitte berücksichtigen Sie, dass im WS 2017/18 die in diesem Merkblatt aufgezeigte Rechtslage weiter maßgeblich ist.

Einzelfallabrechnungen (Preis pro Seite/Nutzer) zwischen Hochschulen und VG Wort zu ermitteln ist. Aufgrund der technischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der „Einzelfallabrechung“ wurde zwischen der VG Wort und den Ländern jedoch vereinbart, dass die Vergütung (in Bezug auf Sprachwerke) bis zum 30.9.2017 unmittelbar zwischen den Ländern und der VG Wort geregelt wird, auf pauschaler Basis ohne Einzelabrechnung.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen urheberrechtlich geschützte Materialien in der Hochschullehre an Hochschulen elektronisch zur Verfügung gestellt werden?

Frei nutzbar

- **Nutzung im Rahmen des Zitatrechts**
- **Open Access Materialien**
  Wenn es die jeweiligen Lizenzbedingungen vorsehen
- **Creative Commons**
- **Public Domain**
- **Werke von Autoren, die seit mehr als 70 Jahren tot sind**

Lizenz liegt vor

- **Individuelle Erlaubnis des Rechteinhabers**
  Z.B. auch Skripte eines Kollegen
- **Material aus dem Bibliothekskatalog der eigenen Hochschule**
  Verfügt Ihre Hochschulbibliothek über eine Auswahl an lizenzierten elektronischen Medien, so können Sie diese **per Link auf das jeweilige Material** bereitstellen.

Nutzung nach §52a

Voraussetzungen:

- es liegt **keine Lizenzierung seitens der Hochschule** vor und eine **Lizenz kann auch nicht zu angemessenen Konditionen erworben werden**
- **Abgegrenzter Kreis von Teilnehmern** (z.B. ILIAS Kurs mit Passwort)
- Für die Dauer des Unterrichts (**zeitlich begrenzt auf ein Semester oder Dauer des Forschungsprojekts**)
- Zur **Veranschaulichung im Unterricht**
- **Nicht-kommerzielle Zwecke**

- **Bilder / Fotos**
- **≤ 5. Min. Musikstücke**
- **≤ 5 Min. Kinofilm (älter 2 J.)**
- **≤ 6 S. Noten-editionen**
- **Schriftwerke geringen Umfangs**
- **≤ 12% eines Werkes (≤100 S.)**
- **Artikel aus Zeitschriften/ Zeitungen**

Nicht nutzbar

Wenn Materialien nicht frei nutzbar sind und keine Lizenz vorliegt, dürfen Sie daher **nicht nutzen:**

- **> 100 Seiten eines Werkes**
- **> 12% eines Werkes**
- **Schulbücher**
- **> 5. Min. Musikstücke**
- **> 5 Min. Kinofilme**
- **> 6 S. Noteneditionen**

Prinzipiell gilt: §63 UrhG und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erfordern bei jeglicher Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in der Lehre, dass sowohl die Quelle als auch der Verfasser deutlich angegeben werden.

Stand 23. Dez. 2016

CC-BY 4.0: S. Holstein, A. Sexauer, KIT Zentrum für Mediales Lernen

Abdruck der Übersicht mit freundlicher Zustimmung der Autorinnen des KIT. Diese Übersicht visualisiert die bis zum 28.2.2018 bestehenden Möglichkeiten, urheberrechtlich geschütztes Material über eine elektronische Lernplattform der Hochschule öffentlich zugänglich zu machen.

9, **Rechtslage bis zum 28.2.2018**

Szenario 3: Begleit- und Lesematerialien zur Vorlesung (Ergänzungsliteratur, Auszüge aus Lehrbüchern anderer Verfasser, kleine Artikel) werden zum Semesterbeginn gegen Entgelt abgegeben.

Diese Praxis ist weder von § 51 UrhG abgedeckt – es fehlt an einem eigenständigen Werk (s. S. 3) – noch durch § 52a UrhG – § 52a UrhG erlaubt nur das öffentliche Zugänglichmachen in elektronischer Form (s. S. 4 - 6).

Rechtlich unkritisch wäre, in Zusammenarbeit mit der Hochschulbibliothek einen Semesterapparat in der Bibliothek einzurichten, in der Form, dass die Werke, die für die Lehrveranstaltung benötigt werden, in der Bibliothek an einem Ort zusammengeführt werden und für das Semester dort als nicht ausleihbar vorgehalten werden. Studierende dürfen nach den Vorgaben der Lehrperson selbst die erforderlichen Kopien anfertigen, was gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 (Privatkopie) bzw. § 53 Abs. 2 S. 1 (z. B. Kopien zu wissenschaftlichem Gebrauch) UrhG erlaubt ist.[7]
Denn als Ausgleich für das Recht zur Anfertigung von Kopien nach § 53 Abs. 1 und 2 UrhG erhalten die Verwertungsgesellschaften von Herstellern und Betreibern von Datenträgern und Geräten pauschale Vergütungen (§§ 54 ff. UrhG).

Alternativ könnte die Hochschule gemäß der Regelung in § 53 Abs. 1 S. 2 bzw. § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG für Studierende Kopien in Papierform anfertigen und diese gegen Kostenerstattung zu Semesterbeginn überlassen. **Wichtig** ist in diesem Zusammenhang, dass die technisch-maschinelle Vervielfältigung auf einer **konkreten Bestellung des Studenten** beruht, und ausschließlich die **reinen Herstellungskosten** erstattet werden. Außerdem darf die Ausgabe der Begleit- und Lesematerialien nur an den begrenzten Hörerkreis, der an der Vorlesung teilnimmt, erfolgen. Dies kann z. B. dadurch gewährleistet werden, dass die Studierenden sich zu Vorlesungsbeginn in der Lehrveranstaltung in eine Bestellliste eintragen.

Zulässig ist es außerdem gemäß § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UrhG, für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Hochschulen in der erforderlichen Anzahl Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Achtung! Die Rechtslage ändert sich zum 1. März 2018! Informationen zur neuen Rechtslage folgen im Oktober 2017.

[7] Eine vollständige Kopie von Büchern oder Zeitschriften ist aber grundsätzlich verboten bzw. allenfalls mit der Einwilligung aller Berechtigten erlaubt (§ 53 Abs. 4 lit. b UrhG).

Szenario 4a: Um die polizeiliche Ermittlungsarbeit in der Praxis instruktiv zu visualisieren, wird im strafprozessrechtlichen Seminar eine DVD (ganze Folge von CSI Miami) gezeigt, die der Dozent vor einiger Zeit für private Zwecke im M-Markt gekauft hatte.

Die Vorführung von kompletten Filmwerken ohne Zustimmung des Rechteinhabers (in der Regel Filmverleih) ist nur zulässig, wenn eine von der Hochschule oder dem Dozenten rechtmäßig erworbene Filmkopie (z. B. DVD, VHS) **nicht-öffentlich** vorgeführt wird. Zum Begriff der Öffentlichkeit s. S. 1.

In allen anderen Fällen, z. B. Vorführung in der Öffentlichkeit, öffentliches Zugänglichmachen des kompletten Filmes in einer Lernplattform, bedarf es gemäß § 52 Abs. 3 UrhG stets der Zustimmung des Rechteinhabers. Nähere Informationen hierzu finden sich z. B. unter www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege/auffuehrungsrechte-fuer-filme-vereinbarungen.html

Szenario 4b: Um ein physikalisches Phänomen zu erläutern, zeigt Prof. X in der Vorlesung Physik 1 einen 4-minütigen Ausschnitt aus *X-Men: First Class* (aus dem Jahr 2011).

Die Vorführung eines kurzen Ausschnittes aus einem Kinofilm (2011) in der Vorlesung kann gemäß § 51 UrhG gerechtfertigt sein, wenn die Voraussetzungen für ein zulässiges Zitat vorliegen. Dazu muss das Zitat Belegfunktion haben, es muss also eine innere Verbindung zwischen dem eigenen Werk und dem zitierten Werk hergestellt werden. Außerdem darf das Zitat nur den für den Zweck erforderlichen Umfang haben und die Quelle muss korrekt angegeben werden (vgl. Szenario 1).

Nach diesem Maßstab wäre es vom Zitatrecht des § 51 UrhG nicht abgedeckt, wenn der Filmausschnitt lediglich zu Unterhaltungszwecken gezeigt würde, oder ein Ausschnitt gezeigt würde, der (zeitlich) wesentlich mehr zeigt, als für den Zweck erforderlich ist.

Szenario 4c: Der 4-minütige Ausschnitt aus *X-Men: First Class* (aus dem Jahr 2011) wird nicht in der Vorlesung Physik 1 gezeigt, Prof. X stellt ihn vielmehr in der elektronischen Lernplattform bereit, um den Vorlesungsteilnehmern das in der Vorlesung besprochene physikalische Problem zu veranschaulichen.

Auch bei Filmwerken kann § 52a UrhG angewendet werden. Bei einem Kinofilm liegt kein Werk geringen Umfangs vor (s. Szenario 2 S. 5), sodass er in keinem Fall ganz in die Lernplattform eingestellt werden darf. Ein kleiner Teil eines Werks wird bei Filmen jedenfalls dann angenommen,

wenn nicht mehr als fünf Minuten in die Lernplattform eingestellt werden. Zu beachten sind die weiteren Voraussetzungen in § 52a UrhG (s. Szenario 2), die ebenfalls eingehalten werden müssen. Bei Filmwerken ist darüber hinaus noch § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG zu berücksichtigen, wonach gilt, dass jegliche Nutzung in der elektronischen Lernplattform ohne die Einwilligung des Berechtigten erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der üblichen regulären Auswertung des Filmes in deutschen Filmtheatern erlaubt ist.[8]

Achtung! Die Rechtslage zu Szenario 4c) ändert sich zum 1. März 2018! Informationen zur neuen Rechtslage folgen im Oktober 2017.

[8] Bei Filmen, die nicht für das Kino, sondern für das Fernsehen oder den DVD-Markt produziert werden, wird von Fachleuten vorgeschlagen, auf den Beginn der Auswertung im deutschen Fernsehen (Erstsendetermin) bzw. auf den Beginn der Auswertung auf dem DVD-Markt (Ersterscheinungstermin in Deutschland) abzustellen. Rechtsprechung dazu gibt es aber nicht.

Szenario 5a: In der Lehrveranstaltung werden Bilder, Tabellen oder Graphiken aus anderen Werken in eine Präsentation eingebunden und anschließend im Internet veröffentlicht.

Sofern Vortrag mit Präsentation die Gestaltungshöhe eines „eigenständigen Werkes“ im Sinne des Urheberrechts hat **und** die Einbindung des Bildes in das Werk zum Zwecke der wissenschaftlichen Erläuterung erfolgt und vom Umfang her erforderlich ist, darüber hinaus korrekt zitiert wird, ist diese Nutzung gemäß § 51 UrhG gerechtfertigt (s. Szenario 1 mit Faustregeln zu § 51 UrhG).

Szenario 5b: In der Lehrveranstaltung werden Fotos und Bilder, die aus dem Internet entnommen wurden, in eine Präsentation eingebunden und anschließend im Internet veröffentlicht.

Es kann § 51 UrhG geprüft werden. In der Praxis ist jedoch die Erforderlichkeit der Einbindung gerade dieses bestimmten Fotos oder Bildes in das Werk im Regelfall nur sehr schwer rechtssicher zu belegen. Empfohlen wird daher, nur Fotos und Bilder zu verwenden, für die die Hochschule einen entsprechenden Lizenzvertrag hat, oder Fotos und Bilder zu verwenden, die man selbst gemacht hat.

Vorsicht ist insbesondere geboten, wenn im Internet Fotos und Bilder zum scheinbar freien Gebrauch angeboten werden. Denn typischerweise sind diese Materialien unter bestimmte Lizenzbedingungen gestellt, die eine Nutzung ausschließlich für private Zwecke erlauben. Damit sind Hochschulen und deren Lehrende zumeist von vornherein vom freien Gebrauch ausgeschlossen.
Generell ist zu empfehlen, dass die Lizenzbedingungen der jeweils anwendbaren Lizenz genau gelesen werden vor einer Verwendung von unter dieser Lizenz veröffentlichtem Material.

Die Regelung in § 51 UrhG wird sich ab dem 1.3.2018 nicht wesentlich ändern.

Herausgeber: Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e. V., Hospitalstr. 8, 70174 Stuttgart, www.haw-bw.de.